

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



CfD Hardheim e.V.
Herrn Manfred Pientka
Am Wurmberg 15
74736 Hardheim

Gmund, 12.07.2007 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hockenberg", 74736 Hardheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des CfD Hardheim e.V. vom 29.03.2007 die Außenstart- und -landeurlaubnis „Hockenberg“ des RP Karlsruhe vom 29.03.1983 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Außenstart- und -landeurlaubnis „Hockenberg“ des RP Hockenberg vom 29.03.1983 wird hinsichtlich der Geräteart erweitert. Ab sofort sind Starts und Landungen mit Gleitsegeln erlaubt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 10712, 10682, 10711: Gemarkung Hardheim (Starts) und 12483: Gemarkung Hardheim (Landungen).
3. Die Erlaubnis gilt auch für den Schulungsbetrieb mit Gleitsegeln.
4. Im übrigen bleibt die Erlaubnis im bisherigen Umfang bestehen. Die Auflagen und Bedingungen bleiben unverändert.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten

aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeeralaubnis „Hockenberg“ für Hängegleiter und Gleitflugzeuge gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 29.03.1983 durch das Regierungspräsidium Karlsruhe erteilt. Mit Schreiben vom 29.03.2007 beantragte der CfD Hardheim e.V. die Erweiterung der Außenstart- und -landeeralaubnis für Starts mit Gleitsegel. Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV anerkannten

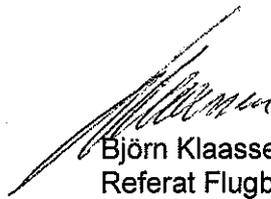
Geländesachverständigen Herrn Kai Ehrenfried nachgewiesen. Die Schulungseignung wurde bestätigt.

Die Erweiterung der Erlaubnis „Hardheim“ konnte daher erteilt werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb